

Exkurs: Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht:

10

Zu unterscheiden ist das Strafrecht vom Ordnungswidrigkeitenrecht¹¹. Ordnungswidrigkeiten sind nicht im StGB geregelt, sondern im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Viele Tatbestände, die eine Ordnungswidrigkeit begründen, finden sich zudem quer „verstreut“ in zahlreichen Rechtsgebieten (z.B. in § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO und sehr oft i.R.d. Schlussbestimmungen von Verwaltungsgesetzen, z.B. § 69 KrWG).

Das Ordnungswidrigkeitenrecht beinhaltet keine Strafnormen, da die dortigen Regelungen keine Strafe vorsehen. So spricht man im Strafrecht (vgl. § 40 StGB) von Geld**strafe**, im Ordnungswidrigkeitenrecht (vgl. § 1 OWiG) hingegen von Geld**buße**.

Die Geldbuße sanktioniert lediglich Normübertretungen, denen kein krimineller Unrechtsgehalt innewohnt (Ruhestörung, Verkehrsverstöße etc.). Sie ist nicht mit demselben ehrenrührigen sozialetischen Unwerturteil verbunden wie die Geld- oder Freiheitsstrafe des StGB.

Das Strafrecht pönalisiert das **Kriminalunrecht**, während das Ordnungswidrigkeitenrecht das sog. **Verwaltungsunrecht** ahndet. Die strafrechtliche Geld- bzw. Freiheitsstrafe ist eine Sanktion für Verbrechen oder Vergehen.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht findet sich in Gesamtschaubild 1 im MindBook AT I.

Regelmäßig wird in einer Strafrechtsklausur im Ersten Staatsexamen nicht erwartet, dass sich der Bearbeiter auch zu Ordnungswidrigkeiten äußert.

Doch wird es positiv bewertet, wenn der Bearbeiter auf evtl. einschlägige Ordnungswidrigkeiten (zumindest kurz) eingehen kann, z.B. § 24a StVG. Im Zweiten Staatsexamen sind die Normen des StVG dann wieder relevanter.

Exkurs: Ende:**II. Grundbegriffe****§ 11 Personen- und Sachbegriffe**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...

5. **rechtswidrige Tat**: nur eine solche, die den **Tatbestand** eines **Strafgesetzes** verwirklicht;

(...)

§ 46 Grundsätze der Strafzumessung

(1) Die **Schuld des Täters ist Grundlage** für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das **künftige Leben des Täters** in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) ...

(3) ...

In der Klausur sollte von Anfang an die richtige strafrechtliche Terminologie zugrunde gelegt werden. 11

1. So ist zum einen zwischen Individual- und Universalrechtsgütern zu unterscheiden, welche beide unter dem Oberbegriff Rechtsgüter - deren Schutz das Strafrecht bezweckt - stehen.

- **Individualrechtsgüter** sind Rechtsgüter des Einzelnen, z.B. Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, Vermögen etc.

Höchstpersönliche Rechtsgüter sind solche, die nicht übertragbar sind (z.B. Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre).

Nicht höchstpersönliche Rechtsgüter sind solche, die hingegen übertragbar sind (z.B. Eigentum oder Vermögen).

- **Universalrechtsgüter** sind Güter der Allgemeinheit, z.B. die funktionierende Rechtspflege, die freiheitlich demokratische Grundordnung, der Bestand des Staates, das Vertrauen in die Integrität der Staatsbediensteten, die Straßenverkehrssicherheit etc.

2. Des Weiteren sollte in der Fallbearbeitung zwischen dem konkreten **Handlungsobjekt** und dem **Rechtsgut** unterschieden werden.

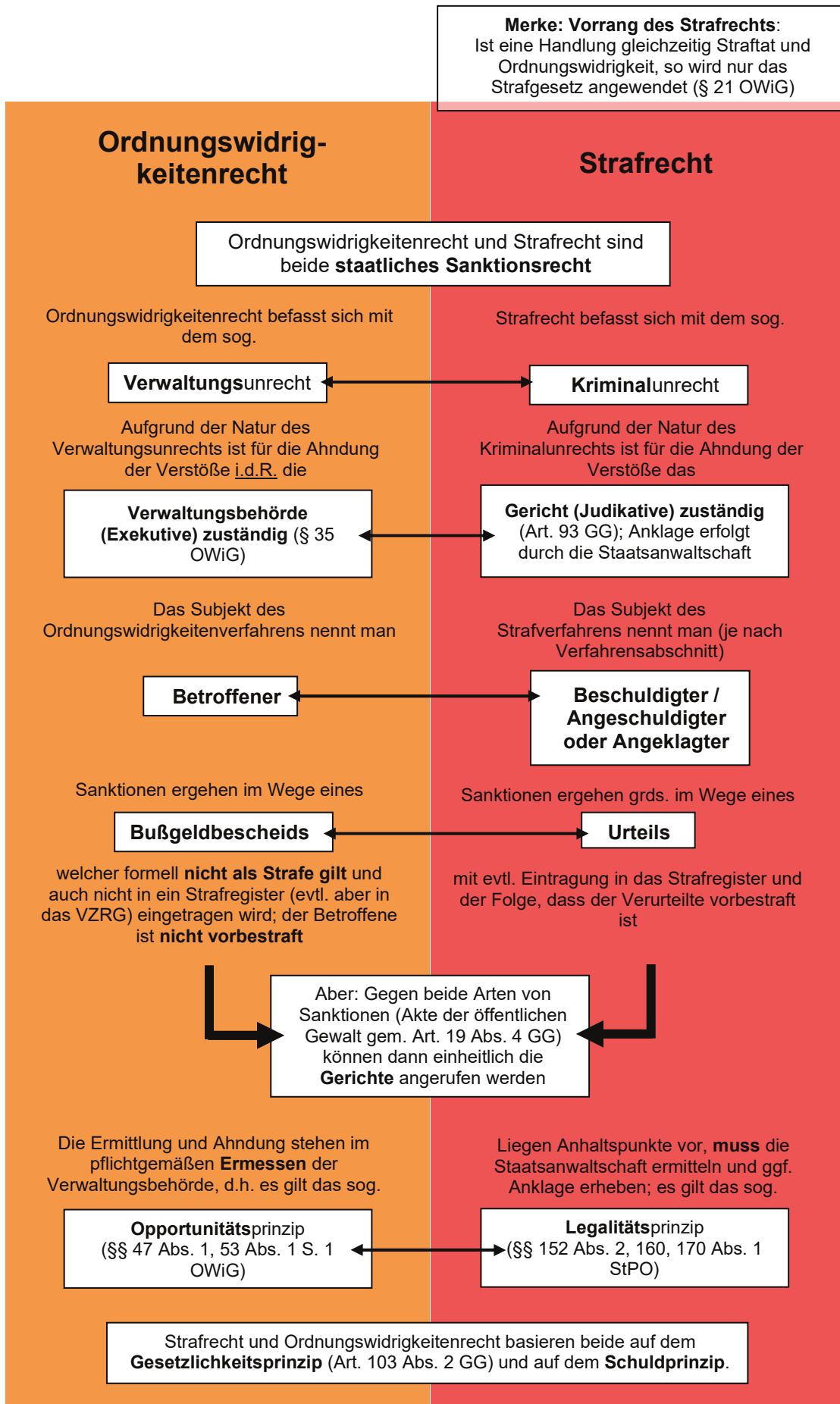
So ist bezüglich eines Diebstahls das konkrete Tatobjekt (Handlungsobjekt) ein Auto, eine Vase etc. Das geschützte Rechtsgut ist das „Eigentum“¹².

¹¹ Neben dieser Unterscheidung können auch noch disziplinarrechtliche Sanktionen dem öffentlich-rechtlichen Sanktionensystem zugeordnet werden. Z.B. Disziplinarmaßnahmen im Beamtenrecht oder berufsrechtliche Maßnahmen innerhalb des jeweiligen Standesrechts (z.B. anwaltsgerichtliche Sanktionen). Diese Instrumente haben jedoch keine Klausurrelevanz.

¹² Nach a.A. wird bei § 242 **auch** der Gewahrsam als geschütztes Rechtsgut angesehen; siehe hierzu Skript BT I.

III. Abgrenzung Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht:

Gesamtschaubild 1: Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht:



Erläuterungen zum Gesamtschaubild: Das Schaubild unterteilt sich in zwei „Spuren“ - Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht. Die Gemeinsamkeiten zwischen beiden Rechtsgebieten werden in einem einheitlichen Kästchen mittig dargestellt, die Unterschiede jeweils in sich gegenüber stehenden Kästchen (siehe auch horizontale Pfeile).

Dogmatisch wird noch diskutiert, ob der Unterschied zwischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht **qualitativer** oder **quantitativer** Natur ist. Die dargestellten Differenzen sprechen für einen qualitativen, die Gemeinsamkeiten für einen quantitativen Unterschied. Die wohl h.M. vertritt den vermittelnden Ansatz und entspricht der Darstellung des Gesamtschaubilds 1 im Sinne einer sog. **gemischt qualitativ-quantitativen Betrachtungsweise**. Dieser dogmatische Theorienstreit ist jedoch nicht klausurrelevant; für die mündliche Prüfung reichen die Inhalte des Schaubilds vollauf.